

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Much
vom 02.10.2018*

*In der Fassung der Änderungssatzung vom 03.03.2021

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Much verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Gemeinde Much unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Much.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Much Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendungen.

§ 3

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Much

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.
 - Gemeinde- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altersgerechtes Wohnen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich gemäß der Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen und Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den/die Bürgermeister/in wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Teilnahme- und Rederecht in den nachfolgend aufgeführten Gremien der Gemeinde Much: Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss, Betriebsausschuss, Ausschuss

für Jugend, Familie, Soziales, Schule und Inklusion, Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus, Kulturausschuss, Ausschuss für Planung, Verkehr, Straßen und Wege sowie Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz. Die Einladungen und Niederschriften werden grundsätzlich an den/die Vorsitzende/n versendet. Der Seniorenbeirat wird in den v. g. Gremien durch ein Mitglied vertreten.

§ 4

Zusammensetzung Seniorenbeirat

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 5 Personen an, die in einer öffentlichen Wahl gewählt werden. Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt der Wahlbewerber mit den meisten Stimmenanteilen nach, der bisher weder gewählt noch stellvertretendes Mitglied ist.
- (2) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
 - der/die Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Much oder seine/ihre Stellvertretung
 - Leiter/in oder Stellvertretung von Fachbereich 2, Bürger und Familie, der Gemeindeverwaltung
- (3) Der Seniorenbeirat kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Much, die mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz – bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz – in der Gemeinde Much haben und am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Ausgeschlossen ist der/diejenige, für den zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Much, die mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz – bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz – in der Gemeinde Much haben und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht wenn durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (3) Die Gemeinde lädt alle Wahlberechtigten zu einer öffentlichen Versammlung ein.
- (4) Die Wahl findet parallel zur Kommunalwahl in den öffentlichen Wahllokalen der Gemeinde Much statt. Die Wahlberechtigten werden hierüber entsprechend informiert. Briefwahl ist analog zu den Vorschriften der Kommunalwahlordnung möglich. Die Auszählung findet im Anschluss an die Auszählung der Kommunalwahl statt.
- (5) Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Much. Der/die Wahlleiter/in bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Er/Sie prüft die Wahlvorschläge, veranlasst die Durchführung der Wahl, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (6) Für das nähere Wahlverfahren wird eine Wahlordnung erlassen.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister/in ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7

Vorsitz

- (1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister/in ein. Er/Sie leitet die Wahl der/s Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Der Seniorenbeirat kann in den Ausschüssen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten werden. Dies bestimmt der Seniorenbeirat durch Abstimmung.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 9

Finanzielle Mittel

Der Seniorenbeirat erhält ein Budget für notwendige Ausgaben, die jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen vom Gemeinderat festgelegt werden.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt der/die Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl auf ihn/sie entfallenden Stimmen nach.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister
Norbert Büscher